

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 31.07.2020
AZ.: I/32-MS

WP 14-20 SV 32/037

Beschlussvorlage

Festsetzung verkaufsoffener Sonntage nach § 6 LÖG NRW im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

23.09.2020

Entscheidung

Antrag vko So 2020-2 Hilden

Ordnungsbehördliche Verordnung mit Vorbehalt

RdErl. zu pandemiebedingtem Sachgrund für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2020

Stellungnahme Handwerkskammer

Stellungnahme HVR

Stellungnahme IHK

Stellungnahme verdi

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden befürwortet auch weiterhin die Durchführung von bis zu vier offenen Sonntagen im Jahr. Angesichts der erheblichen Umsatzeinbußen im Einzelhandel - insb. im Textil- und Schuhhandel - durch die Corona-Krise können die jüngsten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG), dass offene Sonntage auch weiterhin nur mit Anlassbezug zulässig seien, nicht nachvollzogen werden.

Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, eine rechtssichere Grundlage zu schaffen, auf der gerade in Corona-Zeiten auch wenige Sonntagsöffnungen ohne Anlassbezug möglich werden.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Stadtmarketing Hilden GmbH hat mit Schreiben vom 31. Juli 2020 die Festsetzung von drei sonntäglichen Verkaufsöffnungen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet beantragt:

04. Oktober 2020 / 08. November 2020 / 29. November (Erster Advent) 2020

Der Antrag bezieht sich dabei inhaltlich auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 2020. Dieser Erlass regelt, unter welchen Voraussetzungen wegen der durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) durch die Gemeinden verkaufsoffene Sonn- und Feiertage auch ohne anlassgebende Veranstaltungen zugelassen sein sollen.

Die Verwaltung begrüßt den Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH und wollte dem Rat ursprünglich vorschlagen, diesem zuzustimmen. Auch bei den Beratungen am „runden Tisch Corona“ hatten sich Einzelhändler und Vertreter der Fraktionen für die Zulassung von Sonntagsöffnungen ausgesprochen. Das OVG Münster hat allerdings vor wenigen Tagen in mehreren Städten, unter anderem in Lemgo, Bad Salzuflen, Iserlohn und Kevelaer, die in der Begründung gleichlautenden Verordnungen der Städte gekippt und die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage untersagt. Als Begründung wird angeführt, dass weder die Herausforderungen der Corona-Pandemie noch der Erlass des Wirtschaftsministeriums die verfassungsrechtliche Ordnung außer Kraft setzen können. Die Begründung, den Einzelhändlern das Aufholen von Umsatzeinbußen aus der Corona-Krise zu ermöglichen, könnte praktisch überall für jeden Sonntag angeführt werden. Von den Öffnungen gehe eine für Jedermann wahrnehmbare Geschäftigkeit aus, die typischerweise den Werktagen zugeordnet werde. Damit werde die verfassungsrechtlich erforderliche Ausnahmeregel für Arbeit am Sonntag nicht gewahrt.

Wie der beigefügten Stellungnahme von Verdi entnommen werden kann, hat Verdi angekündigt, im Falle einer Beschlussfassung auch in Hilden gegen die Sonntagsöffnung zu klagen. Da sich die gekippten Verordnungen auf dieselben Grundlagen des Erlasses vom 09.07.2020 beziehen, muss davon ausgegangen werden, dass bei der angekündigten Klage von Verdi das OVG der Klage stattgibt. Insofern muss berücksichtigt werden, dass die Ladenöffnung wenige Tage vor dem Termin durch das OVG untersagt wird und den Einzelhändlern auch noch zusätzliche Vorbereitungskosten entstehen, ohne dass Umsätze möglich werden. Vor diesem Hintergrund kann die Verwaltung dem Rat nicht empfehlen, dem Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH zuzustimmen.

Da das Ergebnis für die Einzelhändler und die Stadt Hilden äußerst unbefriedigend ist, wird vorgeschlagen, den angegebenen Beschlussvorschlag quasi als Resolution zu beschließen. Die Verwaltung wird sich dann an das Wirtschaftsministerium/ die Landesregierung wenden und sie auffordern, eine rechtssichere Grundlage für die Kommunen zu schaffen.

Sofern der Rat trotz der Entscheidungen des OVG Münster und dem daraus resultierenden Prozessrisiko dem Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH folgen möchte, ergäbe sich folgender Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden stimmt den beantragten sonntäglichen Verkaufsöffnungen und somit der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung zu.

gez.
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Klimarelevanz:

Bei einer Ablehnung des Antrages ergibt sich keine Klimarelevanz.



Stadtmarketing Hilden GmbH • Mittelstraße 41 • 40721 Hilden

Stadt Hilden
Herr Michael Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Stadtmarketing Hilden GmbH
Mittelstraße 41
40721 Hilden

Telefon 02103 91 03 44
Telefax 02103 91 03 45
info@stadtmarketing-hilden.de
www.stadtmarketing-hilden.de

31. Juli 2020

Erneute Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage 2020 in Hilden

Sehr geehrter Herr Siebert,

am 21. Januar 2020 hatten wir vier für Hilden verkaufsoffene Sonntage beantragt, die der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. März 2020 genehmigt hat. Alle verkaufsoffenen Sonntage waren, wie auch in den letzten Jahren, mit einer anlassgebenden Veranstaltung verknüpft, bezogen sich also auf LÖG NRW §6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

Durch die „Corona“-Pandemie ist seit März 2020 die Durchführung von solchen Veranstaltungen nicht mehr möglich. Dadurch ist der für den 3. Mai 2020 geplante verkaufsoffene Sonntag ausgefallen (Anlass: Frühlingsfest, Weinfest, Modenschau). Ebenso wird der für den 20. September geplante verkaufsoffene Sonntag (Anlass: Autoschau) nicht stattfinden können. Ob die weiteren anlassgebenden Veranstaltung (Bücher- und Antikmarkt am 8. November 2020 und Weihnachtsmarkt am 29. November 2020) - und damit die verkaufsoffenen Sonntage - stattfinden können ist z. Zt. völlig unklar.

Das LÖG NRW §6 Abs. 1 Satz 2 sieht neben dem „Anlassbezug“ (Sachgrund 1) aber u.a. auch die Sachgründe 2 „Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen“ und 4 „Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren“ vor.

Durch die wochenlangen, behördlich angeordneten Geschäftsschließungen zur Bekämpfung der „Corona“-Pandemie sind – auch in Hilden - weite Teile des stationären Einzelhandels in eine existenzielle wirtschaftliche Krise gerutscht, deren Folgen z. Zt. noch nicht absehbar sind. Neben der Gefahr für die Arbeitsplätze sind auch jetzt schon städtebauliche Probleme (z.B. durch langfristige Leerstände von Immobilien) erkennbar.

Wir beziehen uns in unserem Antrag zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen in Hilden daher ausdrücklich auf die vorgennannten Sachgründe 2 und 4 des NRW LÖG, in Verbindung mit der Überlegung, durch zusätzliche Öffnungszeiten die (wirtschaftlichen)

Folgen der Corona Pandemie abmildern zu können. Außerdem bieten zusätzliche Öffnungszeiten die Möglichkeit, den Kundenstrom zu entzerren, und somit zum Infektionsschutz beizutragen. Diese Gründe zusammen genommen belegen eindeutig das öffentlichen Interesse an sonntäglichen Verkaufsöffnungen.

Nach Abstimmung mit dem Einzelhandel beantragen wir daher für das restliche Jahr 2020 folgende **verkaufsoffene Sonntage**:

Verkaufsoffene Sonntage 2020 für Hilden
4. Oktober
8. November
29. November

Wir beschränken uns dabei auf **drei** Sonntage für das gesamte Stadtgebiet.

Wir bitten Sie, die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und anschließend unseren Antrag dem Rat der Stadt Hilden am 23. Sept. 2020 zur Entscheidung vorzulegen.

Freundliche Grüße
Stadtmarketing Hilden GmbH



Volker Hillebrand

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 2 und 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im gesamten Stadtgebiet Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr am

4. Oktober
8. November 2020 und
29. November 2020

unter nachfolgendem Vorbehalt geöffnet sein:

Die Durchführbarkeit der Verkaufsöffnungen steht unter dem Vorbehalt der Entwicklung des Infektionsgeschehens in Hilden, im Kreisgebiet Mettmann und in Nordrhein-Westfalen und hieraus möglicherweise zu treffender Maßnahmen bzw. der zum Zeitpunkt der jeweiligen Durchführung gültigen Verordnungslage (Coronaschutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 24. September 2020

gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
Dezernat 21

9. Juli 2020

Seite 1 von 10

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

IV B 2

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Landkreistag NRW

RR'in Fiebig

Telefon 0211 61772-307

Fax 61772-92-307

silvia.fiebig@mwide.nrw.de

Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Festsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage nach § 6 LÖG NRW
im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

verkaufsoffene Sonn- und Feiertage sind regelmäßig an größere Veranstaltungen geknüpft. Als Folge der Corona-Pandemie werden aufgrund der bisherigen Untersagung von Veranstaltungen in der Zeit zwischen dem 10. März bis zum 31. August 2020 bereits knapp die Hälfte der durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vorgesehenen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nicht stattfinden können. Durch die jetzt verfügte weitere Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern bis zum 31. Oktober 2020 könnte sich die Zahl der ausfallenden verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage noch erhöhen.

Dieser Erlass regelt, unter welchen Voraussetzungen wegen der durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) durch die Gemeinden verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen werden können.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW können Gemeinden für Verkaufsstellen durch Verordnung eine Ladenöffnung an jährlich bis zu 8 nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen gestatten, wenn

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, sind in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW in nicht abschließender Weise benannt. Die Gemeinde muss nach der gesetzlichen Regelung das Vorliegen eines hinreichenden öffentlichen Interesses prüfen und anhand konkreter Umstände insbesondere darlegen und begründen, warum im Einzelfall ein hinreichendes öffentliches Interesse aufgrund eines oder mehrerer der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW benannten Sachgründe oder eines anderen Sachgrundes vorliegt. Diese gesetzliche Prüfverpflichtung der Gemeinden gilt auch in Zeiten der Corona-Pandemie. Das gilt auch für die in § 6 LÖG NRW geregelten weiteren einschränkenden Voraussetzungen (z. B. Höchstzahl zulässiger Sonn- oder Feiertagsöffnungen, ausgeschlossene Sonn- und Feiertage, Zeitrahmen, Beteiligungsverfahren).

Beim Begriff des öffentlichen Interesses handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch die beispielhafte Aufzählung in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW konkretisiert wird. Im Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Pandemie gilt für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- oder Feiertagen Folgendes:

1. Sachgrund Nr. 2: Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Der Einzelhandel bildet in Nordrhein-Westfalen den drittgrößten Wirtschaftszweig. Mehr als 100.000 Einzelhandelsbetriebe erwirtschafteten in NRW im Jahr 2019 einen Umsatz von über 122 Mrd. Euro und damit gut ein Viertel des gesamten deutschen Einzelhandelsumsatzes. Mit mehr als 750.000 Beschäftigten und Auszubildenden ist der Einzelhandel in NRW darüber hinaus einer der wichtigsten Arbeitgeber und Nachwuchsförderer, da jeder zehnte Arbeitsplatz im Einzelhandel liegt. Der lokale Einzelhandel ist insbesondere auch für die Kommunen und Menschen vor Ort von Bedeutung, die dort ihre Beschäftigung finden oder auf dessen Versorgungsfunktion angewiesen sind.

Der stationäre Einzelhandel zählt in NRW aufgrund der verfügbaren Einschränkungen zu den durch die Corona-Pandemie besonders stark betroffenen Branchen. Nach dem mehrwöchigen nahezu vollständigen Lockdown, gelten auch seit der zum 11. Mai 2020 erfolgten Freigabe der Ladenöffnung für den gesamten Einzelhandel weiterhin erhebliche Einschränkungen. So sind Hygienekonzepte erforderlich; weiter ist die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden auf eine Person je sieben Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW beschränkt (§ 11 Abs. 1 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 [Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO]¹). Nach Erhebungen des Handelsverbands NRW haben Einzelhändler in Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Vorjahr erhebliche Umsatz- und Kundenfrequenzrückgänge zu verzeichnen.²

Seit Inkrafttreten der ersten Beschränkungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zu denen die Untersagung von Veranstaltungen mit mehr 1.000 Besuchern zählte, wurden in NRW zahlreiche bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage abgesagt. Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt bis mindestens zum 31. Oktober 2020 fort. Bereits aufgrund der Untersagung von Veranstaltungen im Zeitraum von März bis August 2020 sind ungefähr die Hälfte der für das Jahr 2020 festgesetzten verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage ausgefallen. Ausgehend von einem im Jahre 2019 im Einzelhandel in NRW erzielten Jahresumsatz von ca. 122 Mrd. Euro³ und einem prozentualen Anteil des an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen erwirtschafteten Anteil am Jahresumsatz von 3 %, würde im Jahr 2020 der Ausfall verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Zeitraum März bis August für den Einzelhandel einen Umsatzverlust i. H. v. ca. 1,84 Mrd. zur Folge haben. Durch die durch Coronaschutzverordnung vom 7. Juli 2020 erfolgte Verlängerung der Untersagung von Veranstaltungen bis mindestens zum 31. Oktober 2020 werden sich diese Zahlen noch erhöhen.

¹ https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-06_fassung_coronaschvo_ab_07.07.2020_lesefassung.pdf

² Presseinformationen des Handelsverbands NRW v. 19.05.2020 und 23.06.2020

³ Wert NRW für 2019 laut Handelsverband NRW bzw. BBE.

Umfragen des Handelsverbands NRW haben ergeben, dass im Einzelhandel in beachtlichem Umfang das Risiko für Geschäftsaufgaben besteht.⁴ Die Umfragen zeigen weiter, dass die Corona-Pandemie erhebliche Umsatzrückgänge gegenüber dem Vorjahr zur Folge hat. Während der Phase des Lockdowns liegt dies auf der Hand. Aber auch für die ersten Wochen nach der möglichen Vollöffnung zeigen Schätzungen befragter Betriebe erhebliche Umsatzrückgänge gegenüber der Vorjahreswoche. Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen durch die Corona-Pandemie erheblich unter Druck geraten ist. Weniger als ein Drittel der Betriebe hat so viel Umsatz wie im Vorjahr oder mehr erzielt, während mehr als zwei Drittel der Betriebe weiterhin erhebliche Einbußen zu verzeichnen haben.⁵ Im Mai 2020 befanden sich ein Drittel der Non-Food-Einzelhändler laut einer Umfrage des Handelsverbandes (HDE) bei mehr als 600 Einzelhandelsunternehmen aus dem Non-Food-Bereich in akuter Existenznot.⁶ Mitte Juni 2020 schätzte jeder Fünfte Teilnehmer einer Umfrage des Handelsverbandes NRW das Risiko einer Geschäftsaufgabe mit „groß bis sehr groß“ ein.⁷

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der stationäre Einzelhandel flächendeckend und damit in allen nordrhein-westfälischen Kommunen gefährdet. Dieser flächendeckenden Gefährdung kann allein mit Ladenöffnungen von Montag bis Samstag nicht erfolgreich begegnet werden, da erlittene und noch zu erwartende Einbußen zu hoch ausfallen. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen. Sinnvoll und notwendig sind flankierend hierzu aber auch Maßnahmen, die dem lokalen Einzelhandel Kunden zuzuführen und zusätzliche Einnahmemöglichkeiten eröffnen. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben mit ca. 3 % des Gesamtjahresumsatzes in der Vergangenheit in nicht unerheblichem Maße zum Gesamtumsatz des Einzelhandels beigetragen und sind für den stationären Einzelhandel von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Es drängt sich daher auf, dass durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

⁴ <https://www.handelsverband-nrw.de/2020/05/22/coronakrise-ein-drittel-der-nicht-lebensmittelhaendler-in-akuter-existenznot/> und Newsletter des Handelsverbands NRW vom 23.06.2020

⁵ Presseinformation des Handelsverbands NRW vom 19.05.2020 und Newsletter des Handelsverbands NRW vom 23.06.2020

⁶ <https://www.handelsverband-nrw.de/2020/05/22/coronakrise-ein-drittel-der-nicht-lebensmittelhaendler-in-akuter-existenznot/>

⁷ Newsletter des Handelsverbands NRW vom 23.06.2020

der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen erheblichen Gefährdung des Einzelhandels entgegengewirkt werden kann. Eine vollständige Abwehr dieser Gefährdung allein durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist nicht zu erwarten, aber für die Eignung eines solchen Mittels auch nicht erforderlich. Ausreichend ist, wenn ein Mittel die Erreichung des verfolgten Zwecks fördert. Vor diesem Hintergrund sind verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ein geeignetes Mittel, um einer durch die Corona-Krise eingetretenen und mittelfristig auch weiterhin absehbaren Gefährdung des lokalen Einzelhandels entgegenzuwirken.

2. Sachgrund Nr. 4: Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren

Überdies ist zu berücksichtigen, dass der über Wochen dauernde „Lock-down“ einen Einkauf außer in Lebensmittelgeschäften, Drogerien, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkten unmöglich gemacht hat. Eine solche längerfristige Schließung der Geschäfte kann nicht nur eine noch weitergehende Verlagerung des Kaufgeschehens in den Onlinehandel zur Folge haben, sondern auch die Struktur der Innenstädte gefährden. Dies gilt in reduziertem Maße auch für die weiterhin bestehenden Einschränkungen und Auflagen für den Einzelhandel nach § 11 und § 2 Abs. 3 CoronaSchVO. Der Handelsverband NRW hat auf seiner Internetseite Daten zur Passantenfrequenz in den Innenstädten veröffentlicht.⁸ Festzuhalten ist danach, dass die Innenstädte erheblich an Passantenfrequenz eingebüßt haben. Eine Insolvenzwelle des stationären Einzelhandels hätte unabsehbare Folgen für die Attraktivität und die Funktion der Innenstädte. Solche Folgewirkungen zu vermeiden kann und darf verfassungsrechtlich auch Ziel einer sonn- oder feiertäglichen Ladenöffnung sein. Der Gesetzgeber hat dies in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW ebenfalls zum Ausdruck gebracht. Durch Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- oder Feiertagen können Bürger wieder vermehrt auf den stationären Einzelhandel in den Innenstädten, Ortskernen, Stadt- oder Ortsteilzentren aufmerksam gemacht und durch Stärkung des Handels zugleich einer zunehmenden Verödung entgegengewirkt werden.

⁸ <https://www.handelsverband-nrw.de/corona/>

3. Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen als nicht normierter Sachgrund

Die in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW normierten Sachgründe sind nicht abschließend. Die Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen ist ein nicht ausdrücklich normiertes öffentliches Interesse. Gesellschaftlich besteht ein erhebliches Interesse daran, dass die gesamte Wirtschaft und insoweit insbesondere auch der lokale Einzelhandel in Folge der durch die Corona-Pandemie erlittenen Schwächungen gestärkt wird und durch die Vermeidung einer Welle von Betriebsaufgaben die Folgen für einzelne Betroffene (etwa Ladeninhaber und Angestellte), aber auch den Staat und die Gesamtheit der Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass mit dem lokalen Einzelhandel ein Absatzmarkt über viele Wochen ausgefallen war und weiterhin mit Einschränkungen belegt ist, was zugleich nachteilige Auswirkungen auf die Produzenten der verkauften Güter mit sich bringt. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen, zum Teil über Zuschussregelungen, insbesondere aber über Kreditgewährung. Kredite sind aus Sicht von Staat und Wirtschaft ein sinnvolles Instrument, wenn die Kreditempfänger in die Lage versetzt werden, diese auch zurückzahlen zu können. Sinnvoll sind daher weitergehende Impulse zur Schaffung zusätzlicher Umsatzmöglichkeiten, wie dies verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Einzelhandel darstellen.

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben vielerorts für den Einzelhandel eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und können daher neben anderen Instrumenten dazu dienen, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzuschwächen. Ladeninhabern wird durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage die Möglichkeit geboten, Umsatz zu generieren, nachdem dieser in der gesamten Branche über Monate weggebrochen war und in vielen Betrieben eine Rückkehr auf das Niveau vor der Corona-Krise nicht absehbar, sondern in weite Ferne gerückt ist. Eine Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist umso mehr geboten, wenn aufgrund der Pandemie bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ausfallen, weil die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen nicht durchführbar sind. Die Neufestsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage ist insoweit als unmittelbare Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen einzuordnen.

Zu berücksichtigen ist im Übrigen, dass über sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen eine gewisse Entzerrung des Verkaufsverhaltens erreicht werden kann. Sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen können dazu führen, dass sich die Kunden auf mehr Tage verteilen: Sonn- und Feiertagsöffnungen haben nach aller Erfahrung eine besondere Attraktivität. Es ist deshalb zu erwarten, dass viele Kunden Sonn- oder Feiertage als Einkaufstag nutzen werden. Das kann bei Einhaltung der Hygienevorschriften zu einer Verringerung der Ansteckungsgefahr beitragen. Insbesondere können hierdurch Wartezeiten vor Eintritt in die Geschäfte verringert werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil die Ansammlung zahlreicher wartender Kunden vor den Geschäften anders als ein regulierter Aufenthalt in den Geschäften die Ansteckungsgefahr erhöht. Die Einhaltung von Abstandsregeln vor den Geschäften ist – wenn überhaupt – so doch nur schwer durchzusetzen. Es besteht deshalb ein besonderes öffentliches Interesse an der Entzerrung der Einkaufszeiten. Auch dies ist bei der Zulassung einer sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung ein wichtiger öffentlicher Belang, der dies – neben der existentiellen Bedrohung vieler Einzelhändler – rechtfertigen kann.

4. Kumulation der Sachgründe

Die Zulassung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage kann mit mehreren Sachgründen begründet werden. Treffen mehrere der in § 6 Abs. 1 LÖG NRW benannten Sachgründe zu, wird hierdurch das öffentliche Interesse an einer sonn- oder feiertäglichen Ladenöffnung gestärkt. Deshalb sollten sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen, die ihren Grund in der Corona-Pandemie haben, auf alle der vorgenannten Sachgründe gestützt werden. Wie im Einzelnen ausgeführt, treffen die Sachgründe flächendeckend in Nordrhein-Westfalen zu. Das rechtfertigt es, die Sachgründe Nr. 2 und 4 sowie die unbenannten Sachgründe „Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen“ und „Infektionsschutz“ insgesamt zur Begründung von verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen heranzuziehen.

5. Entscheidung durch die Gemeinden

Es bleibt nach § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW auch weiterhin Aufgabe der Gemeinden, die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage festzusetzen. Insofern müssen Feststellungen dazu getroffen werden, ob wegen der Pandemie-Auswirkungen eine Gefährdung des Einzelhandels auch in der jeweiligen Gemeinde besteht, dem mit der sonn- oder feiertäglichen Ladenöffnung begegnet werden soll. Hierzu sind Ausführungen in die entsprechenden Beschlussvorlagen aufzunehmen. Dabei können sich Gemeinden die vorgenannten Erwägungen zum Vorliegen eines öffentlichen Interesses zu Eigen machen. Die genannten Gründe sollten nach Möglichkeit kumulativ Berücksichtigung finden. Angesichts der mit diesem Erlass festgestellten flächendeckenden Gefährdung des stationären Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen ist die Beweislast umgekehrt: Eine Ladenöffnung unter Berufung auf die Sachgründe Nr. 2, Nr. 4, oder die Bekämpfung der Pandemie-Auswirkungen scheidet nur dann aus, wenn feststeht, dass diese Erwägungen vor Ort nicht eingreifen.

6. Anzahl verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage

Gemeinden in Nordrhein-Westfalen können gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 LÖG NRW durch Verordnung eine Ladenöffnung an jährlich bis zu acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen je Verkaufsstelle gestatten. Die Festsetzung kann dabei für das gesamte Gemeindegebiet oder bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile (oder auch kleinere Bereiche innerhalb dieser Unterteilungen) erfolgen. In diesem Fall dürfen innerhalb der Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- oder Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden, wobei die einzelne Verkaufsstelle an maximal acht Sonn- oder Feiertagen nach § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW öffnen darf. Erfolgt eine Freigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile, und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden.

Auch im Hinblick auf die Besonderheiten der Corona-Pandemie müssen die in § 6 LÖG NRW normierten gesetzlichen Höchstgrenzen sowie die in der Vorschrift genannten „Ausschlussstatbestände“ für bestimmte Sonn- oder Feiertage eingehalten werden. Zu berücksichtigen ist auch,

dass nach aktuellen Erkenntnissen durch die Corona-bedingten Einschränkungen bereits im Zeitraum März bis August 2020 die Hälfte der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage für 2020 ausgefallen sind bzw. ausfallen. Damit entfallen zugleich die im Rahmen des geltenden Rechts zulässigerweise vorgesehenen Beeinträchtigungen der Sonn- und Feiertagsruhe. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmer.

Mit Blick auf die unter 1. bis 4. dieses Erlasses enthaltenen Erwägungen sind angesichts der besonderen Situation 2020 als Ersatz für ausgefallene verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage je Verkaufsstelle bis zu vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage vertretbar und angemessen. Das verfassungsrechtlich verankerte Regel-Ausnahme-Verhältnis ist insoweit gewahrt, zumal die Vorgaben in § 6 LÖG NRW unangetastet bleiben. Die Gemeinden können die Verkaufsstellenöffnungen auf das gesamte Gemeindegebiet erstrecken oder auf bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile (oder auch kleinere Bereiche innerhalb dieser Unterteilungen) „aufteilen“. Wegen der Zielsetzung, die Pandemie-Folgen für den lokalen Einzelhandel insgesamt abzuschwächen, ist im Übrigen eine räumliche Einschränkung etwa auf zentrale Versorgungsbereiche oder Innenstädte nicht erforderlich. Sie kann im Einzelfall gleichwohl sinnvoll sein, weil an Erhalt und Förderung der Innenstädte und zentraler Versorgungsbereiche ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Bei gemeindeweiten Freigaben können bis zu vier „Corona-bedingte“ Ladenöffnungen zugelassen werden, bei räumlichen Differenzierungen bis zu acht wobei die Höchstzahl verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage je Verkaufsstelle dann bei vier liegt. Dieses Verhältnis lehnt sich an die gesetzliche Regelung in § 6 Abs. 4 LÖG NRW an.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass neben vier verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen je Verkaufsstelle unter Berufung auf „Pandemie-Gesichtspunkte“ nach § 6 LÖG NRW weitere Ladenöffnungen im öffentlichen Interesse erfolgen können. Die insoweit geltenden regelmäßigen Anforderungen (etwa hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung des Freigabebereichs und die Begründungsanforderungen) sind dann jedoch normal zu beachten. Zudem darf die Jahreshöchstzahl von 8 verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen je Verkaufsstelle nicht überschritten werden.

7. Gültigkeitsdauer

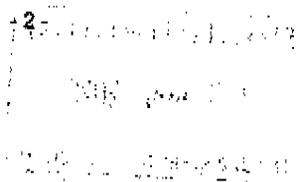
Dieser Erlass ist gültig bis zum 31. Dezember 2020.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weitergabe an die Kreisordnungs- und örtlichen Ordnungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Anja Schumacher



Hilden

Um Ihre Stellungnahme zu den beantragten Verkaufsoffnungen bitte ich Sie bis zum 17.08.2020.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

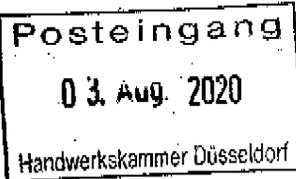
Michael Siebert

Keine Bedenken.

12.08.2020

s. A. Oberhoff

Handwerkskammer Düsseldorf
Abteilung V-3
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 10 27 55
40018 Düsseldorf



Hilden

Stadtverwaltung Hilden · Postfach 100980 · 40708 Hilden

Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulthoff-Platz 1
40221 Düsseldorf

32-Ordnungsamt

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum 31.07.2020
Auskunft erteilt Michael Siebert
Zimmer 320
Telefon 02103/72-321
Fax 02103/72-608
E-Mail michael.siebert@hilden.de
Aktenzeichen I/32-MS

Öffnungszeiten
Mo und Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Di und Mi 8:00 - 16:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr

Buslinien 781, 783, 784
Haltestelle Am Rathaus

Beantragung von drei sonntäglichen Verkaufsöffnungen in Hilden für das Jahr 2020 durch die Stadtmarketing Hilden GmbH im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtmarketing Hilden GmbH hatte bereits vier sonntägliche Verkaufsöffnungen für das Jahr 2020 beantragt. Diese sollten wie im letzten Jahr im Zusammenhang mit der Durchführung nachfolgender Innenstadtveranstaltungen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden. Der Rat der Stadt Hilden hatte die Durchführung in seiner Sitzung am 25.03.2020 auch beschlossen. Die Verkaufsöffnungen sollten ursprünglich im Zusammenhang mit nachfolgenden anlassgebenden Veranstaltungen erfolgen:

- 3. Mai 2020 Modenschau, Weinfest und Frühlingsfest (Absage der Veranstaltung wegen Corona)
- 20. September 2020 Autoschau (Absage der Veranstaltung wegen Corona)
- 8. November 2020? Bücher- und Antikmarkt (Stand heute: Veranstaltung durchführbar, aber nicht sicher)
- 29. November 2020? Weihnachtsmarkt (Stand heute: Veranstaltung sehr fraglich)

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09. Juli 2020, hat die Stadtmarketing Hilden GmbH mit beigefügtem Schreiben vom 31. Juli 2020 drei verkaufsoffene Sonntage beantragt:

- Sonntag, 04. Oktober 2020
- Sonntag, 08. November 2020 (vorsorglich, falls die anlassgebende Veranstaltung nicht durchgeführt wird)
- Sonntag, 29. November 2020 (vorsorglich, falls die anlassgebende Veranstaltung nicht durchgeführt wird)

Der Antrag stützt sich inhaltlich auf die im § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW genannten Sachgründe Ziffer 2 „Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen“ und Ziffer 4 „Belebung der Innenstädte, Orstkerne, Stadt- oder Ortsteilzentren“.

Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Konto 34 300 566 BLZ 334 500 00
IBAN DE75 3345 0000 0034 3005 66
BIC WELADED1VEL

Stadtverwaltung Hilden
Herr Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden

**Anhörung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Hilden
2020 gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) im
Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Düsseldorf, 14.08.2020
Björn Musiol (BM)

Ihr Schreiben vom 31.07.2020 / Aktenzeichen: I/32-MS

Sehr geehrter Herr Siebert, sehr geehrte Damen und Herren,

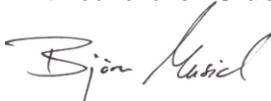
wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Terminen der verkaufsoffenen
Sonntage für 2020 Stellung nehmen zu können.

Wir können Ihnen mitteilen, dass der Handelsverband NRW – Rheinland den
neuen Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH für die beantragten
Sonntagsöffnungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-
Pandemie für die Sonntagsöffnungen in Hilden am 4. Oktober 2020, am 8.
November 2020 und am 29. November 2020 unterstützt.

Die neuen Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW ermöglichen
Sonntagsöffnungen bereits im Zusammenhang mit Veranstaltungen. Der
zwingende Anlassbezug und einige bislang zwingend notwendige
Betrachtungen in der Abwägung der Genehmigungserteilung entfallen.
Darüber hinaus stützt sich der oben angegebene Antrag auf den Runderlass
„Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) Festsetzung verkaufsoffener Sonn- oder
Feiertage nach § 6 LÖG NRW im Zusammenhang mit den Auswirkungen der
Corona-Pandemie“ vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Bei dem
beantragten Termin werden aus unserer Sicht die Regelungen des neuen
LÖG NRW und des bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Runderlasses
entsprechend eingehalten.

Auch aus Sicht des Handels gilt es, das Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe
zu achten. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass durch die Corona-
Pandemie bis mindestens Ende Oktober 2020 keine Großveranstaltungen
stattfinden dürfen, erhebliche Kundenfrequenzzrückgänge in den
Einkaufslagen bestehen und bereits deutliche Umsatzeinbußen in den
Einzelhandelsunternehmen zu verzeichnen sind. Die vom Handelsverband
NRW regelmäßig durchgeführten Umfragen im Einzelhandel bestätigen die
oben aufgeführte Entwicklung. So verschärft die Krise die Situation für die
ohnehin schon unter gravierendem Veränderungsdruck stehenden
Stadtzentren und Stadtteilzentren. Weiterhin unterstützt die Verkaufsoffnung
aktuelle Bestrebungen der Stadt Hilden zur Belebung und Förderung der
Innenstadt und zur Erhaltung eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Musiol
Stellvertretender Geschäftsführer
Regionalleitung Kreis Mettmann

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland**

Geschäftsstelle Düsseldorf

Kaiserstraße 42a
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211/49 80 637
Fax: 0211/49 80 620

musiol@hv-nrw.de
www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
Friedrich G. Conzen

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf



Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

Stadtverwaltung Hilden
Ordnungsamt
Michael Siebert
Postfach 100880
40708 Hilden

Hausadresse:
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel. 02 11 35 57-0

ihkdus@duesseldorf.ihk.de
www.duesseldorf.ihk.de

17. August 2020

Ihr Zeichen
I/32-MS

Ihr Schreiben vom
31.07.2020

Unser Zeichen
32/Schm

Durchwahl
35 57-441

Fax
35 57-379

E-Mail
schmidt@duesseldorf.ihk.de

Beantragung von drei sonntäglichen Verkaufsöffnungen in Hilden für das Jahr 2020 durch die Stadtmarketing Hilden GmbH im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Siebert,

die Stadtmarketing Hilden GmbH beantragt für das gesamte Stadtgebiet drei verkaufsoffene Sonntage am 4.10., am 08.11. und am 29.11.2020.

Dazu hat sich die Antragstellerin mit § 6 LÖG NRW auseinandergesetzt. Demnach dürfen Verkaufsstellen ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein, sofern ein öffentliches Interesse besteht (§ 6 Abs.1 Satz 1 LÖG). Für das öffentliche Interesse können unterschiedliche Sachgründe herangezogen werden (§ 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG). Diese sind als nicht abschließend anzusehen. Über das LÖG hinaus reagierte das Land NRW aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie hinsichtlich des stationären Einzelhandels mit einem Runderlass, der das öffentliche Interesse einer Verkaufsöffnung weitergehend definiert. Die Antragstellerin bezieht sich auf die Sachgründe Nr. 2 und Nr. 4.

Hierzu nimmt die IHK wie folgt Stellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt ein öffentliches Interesse der Ladenöffnung vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient. Dies ist hier der Fall. Mit Einbrüchen der Besucherfrequenz gehen Umsatzeinbußen der Einzelhändler einher. Eine Umfrage der IHK Düsseldorf aus Juli 2020

bestätigt dies. Im IHK-Bezirk gaben knapp 70 Prozent der Einzelhändler an, eine geringere Nachfrage zu verzeichnen, 71 Prozent beklagen Umsatzeinbrüche in Höhe von mindestens 25 Prozent. Weitreichende Folgen, zu denen auch Geschäftsaufgaben gehören können, stehen den Städten bevor. Um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken, können verkaufsoffene Sonntage einen Baustein darstellen, wie die IHK-Umfrage bestätigt. Knapp 20 Prozent der Händler wünschen Unterstützung in der unbürokratischen Beantragung verkaufsoffener Sonntage zur Teilkompensation der bisherigen Umsatzeinbußen.

Darüber hinaus trägt eine Öffnung der Geschäfte § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW Rechnung. Durch die Öffnung würden Passanten wieder vermehrt auf die Struktur der Einzelhandelsgeschäfte vor Ort aufmerksam gemacht werden und zu einer Belebung der Innenstädte bzw. Stadtteilzentren beitragen.

Unabhängig davon ermöglichen verkaufsoffene Sonntage eine Entzerrung der Einkaufszeiten und tragen somit einem verminderten Infektionsrisiko Rechnung.

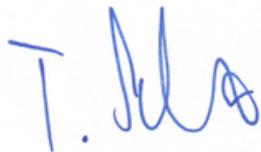
Darüber hinaus sind die bisher beantragten verkaufsoffenen Sonntage aufgrund der Rahmenbedingungen, die die Coronaschutzverordnung vorsieht, entfallen, da diese im Zusammenhang mit Veranstaltungen beantragt wurden. Eine Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist laut Runderlass umso mehr geboten, wenn aufgrund der Pandemie bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonntage ausfallen. Die Neufestsetzung verkaufsoffener Sonntage ist als unmittelbare Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen einzuordnen.

Das Land NRW nimmt an, dass, sofern mehrere Sachgründe für die Beantragung eines verkaufsoffenen Sonntags zutreffen, das öffentliche Interesse daran gegeben sei. Dies ist für die IHK nachvollziehbar und in diesem Fall gegeben.

Vor diesem Hintergrund stimmt die IHK den Anträgen zu.

Freundliche Grüße

Abteilung Branchenbetreuung



Tina Schmidt



ver.di • Sonnenstr.14 • 40227 Düsseldorf

**Stadtverwaltung Hilden
Ordnungsamt
Am Rathaus 1
40721 Hilden**

Sonnenstr. 14
40227 Düsseldorf

Corinna Groß
Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0211/61824-336
Handy: 0170-8562095
Telefax: 0180583734323986

corinna.gross@verdi.de
www.verdi.de

Datum	12.08.2020
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	CG

Stellungnahme zum Antrag auf Sonntagsöffnung in der Stadt Hilden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 31.07.2020 betreffend die Durchführung von drei sonntäglichen Verkaufsöffnungen in Hilden im Jahre 2020 nehmen wir wie folgt Stellung:

1.

Sie teilen mit, dass es für den 08.09.2020 fraglich erscheint, ob die Veranstaltung durchführbar ist. Auch wenn die Veranstaltung unter Auflagen durchgeführt werden kann stellt sich indessen die Frage, ob die Veranstaltung dasselbe besucherinteresse findet, wie bei einer Durchführung auf der Grundlage der ursprünglichen Planungen. Insoweit weisen wir darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, jüngst bestätigt durch das Urteil vom 22.06.2020, eine sonntägliche Ladenöffnung nur dann zulässig ist, wenn sie nach einer vom Ordnungsgeber anzustellenden Prognose das Geschehen am Sonntag prägt. Für den Bücher- und Antikmarkt stellt sich deshalb die Frage, ob eine solche prägende Wirkung auch dann gegeben ist, wenn die Hygieneanforderungen nach den Coronaverordnungen eingehalten werden. Insoweit ist selbst dann, wenn der Markt durchgeführt werden kann eine Neubewertung erforderlich, ob weiterhin von einer prägenden Wirkung des Bücher- und Antikmarkts auszugehen ist.

2.

Soweit beabsichtigt ist, unabhängig von Veranstaltungen, eine Ladenöffnung vorzusehen, halten wir solche Ladenöffnungen nicht für gerechtfertigt.

Die Ladenöffnungen lassen sich auch nicht durch die Auswirkungen der Coronapandemie auf den Einzelhandel rechtfertigen. Dabei handelt es sich um Umstände, die den Einzelhandel insgesamt betreffen, in Recke ebenso wie in anderen Orten.

Umstände, die den Einzelhandel insgesamt betreffen, vermögen aber eine Ladenöffnung auf der Grundlage des LÖG NRW nicht zu rechtfertigen. Das hat OVG NW bereits im Hinblick auf die Konkurrenz des stationären Einzelhandels mit dem Onlinehandel festgestellt. Dazu hat das OVG NW ausgeführt:

„Das allgemeine Konkurrenzverhältnis zum Online-Handel kann schon deshalb keine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe begründen, weil dies in grundsätzlich gleicher Weise ganzjährig für den Einzelhandel einer jeden Kommune besteht.“

OVG NW, Beschl. v. 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18, Rn. 71.

Deshalb sind die Folgen der Coronapandemie für den Einzelhandel kein Grund, Ladenöffnungen an Sonntagen zuzulassen. Denn auch diese Auswirkungen betreffen den Einzelhandel insgesamt. Deshalb können diese Auswirkungen der Pandemie es nicht rechtfertigen, dem Einzelhandel an einem Ort durch eine sonntägliche Öffnung der Verkaufsstätten einen Wettbewerbsvorteil gegenüber dem – ebenfalls von den Auswirkungen der Pandemie betroffenen - Einzelhandel anderer Orte zu verschaffen.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Schreiben vom 09.07.2020 seine Mitglieder bereits darauf hingewiesen, wie der Runderlass der Landesregierung zu Sonn- und Feiertagsöffnung nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW einzuschätzen sei. Am Ende dieser Stellungnahme heißt es:

„Durch den Erlass werden die übrigen Voraussetzungen des § 6 LÖG NRW nicht außer Kraft gesetzt. Diese sind nach wie vor zu beachten. Nach unserer Einschätzung werden Sonn- und Feiertagsöffnungen nur dann rechtlichen Bestand haben, wenn ein Einvernehmen vor Ort mit den anzuhörenden Verbänden, wie ver.di, den Kirchen und der Verbände des Handels und der Wirtschaft entsprechend § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW hergestellt wird.“

Damit bringt der NRW Städtetag unmissverständlich zum Ausdruck, dass nach seiner Ansicht Ladenöffnungen auf der Grundlage des Erlasses der Landesregierung keinen Bestand haben werden, wenn sie der gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden. Dies kündigen wir Ihnen bereits jetzt für den Fall an, dass der Rat der Stadt Hilden die Ladenöffnung gleichwohl beschließen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Corinna Groß".

Corinna Groß
(Gewerkschaftssekretärin)